



per E-Mail
über das Direktorium BA-Geschäftsstelle
West
An den Bezirksausschuss des 22. Stadtbe-
zirkes Aubing-Lochhausen-Langwied
z. Hd. d. Vorsitzenden Herrn Kriesel

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

18.01.2024

Bergsonunterführung: 2-Richtungsradweg auf der Südostseite

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06030 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied vom 18.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kriesel,

wir beziehen uns auf den oben genannten Antrag, welcher darauf abzielt, an der Ostseite der Bergsonstraße zwischen der Lichtzeichenanlage am Abzweig Bergsonstraße Negrellistraße und der Einmündung Noderstraße einen gemeinsamen Geh- und 2-Richtungsradweg einzurichten. Dazu soll unter Entfernung des trennenden Kantensteins zwischen aktuellem Rad- und Fußweg eine Asphaltierung des gesamten Wegs erfolgen, zudem wird zwischen den Unterführungen eine Hervorhebung des Querungsbereich mit Radsymbol und 2-Richtungspfeilen auf rotem Untergrund gewünscht.

Nach erfolgter Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit, Abstimmung der beteiligten Fachabteilungen sowie Prüfung der Sachlage können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

In der Verwaltungsvorschrift zu § 2 StVO Abs. 4 Satz 3 und 4 wird schon allgemein für Radwege ohne möglichen Fußverkehr festgestellt, dass die Benutzung von in Fahrtrichtung links angelegten Radwegen in Gegenrichtung insbesondere innerhalb geschlossener Ortschaften mit besonderen Gefahren verbunden ist und deshalb grundsätzlich nicht angeordnet werden soll. Angesichts der auf der gegenüberliegenden Seite vorhandenen bestens ausgebauten Infrastruktur mit eigenem S-Bahn-Zugang ist nicht ersichtlich, weshalb unter Inkaufnahme einer Gefahrerhöhung von diesem Grundsatz abgewichen werden sollte.



Gehwege sollen andererseits dem Fußgängerverkehr ein ungestörtes Fortkommen und einen der Umfeldnutzung entsprechenden Aufenthalt ermöglichen. Radverkehr im Gehwegbereich kann Fußgänger*innen verunsichern oder gefährden. Auch den Ansprüchen des Radverkehrs wird mit der gemeinsamen Führung oft nur unzureichend Rechnung getragen. Bei der Wahl einer solchen Führung sind daher strenge Maßstäbe anzulegen.

Sowohl in der ERA (Kapitel 3.6 Gemeinsame Führung mit dem Fußgängerverkehr S. 27) als auch in der EFA (Kapitel 3.1.2 S.13) ist festgehalten, dass Ausschlusskriterien für eine gemeinsame Führung von Fußgänger- und Radverkehr u.a. sind:

- Der untersuchte Streckenabschnitt ist eine Hauptverbindung des Radverkehrs – eine solche liegt hier vor
- Der Abschnitt hat ein starkes Gefälle (>3 %) - eine Nachfrage beim Baureferat Straßenunterhaltsbezirk West hat ergeben, dass das Gefälle in den Rampenbereichen der Unterführung bei über 3 % liegt.

Eine gemeinsame Führung des Fußgänger- und Radverkehrs ist nach diesen Richtlinien ausgeschlossen. Das gilt umso mehr für eine gegenläufige Führung des Radverkehrs gemeinsam mit den Fußgängern, zumal hier aufgrund des S-Bahnzuganges und der Bushaltestelle ein größeres Fußgängeraufkommen besteht.

Der gewünschten Einrichtung eines gemeinsamen Geh-/Zweirichtungsradwegs kann aus den genannten Gründen nicht entsprochen werden, die weiter gewünschten baulichen Details sind damit hinfällig.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR-GB2.24